
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 19.04.2021

Seite 399

Nr. 60

**Neunte Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 16. April 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.02.2021 (GV. NRW. S. 190), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 13.05.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 207 / Nr. 40), zuletzt geändert durch die achte Änderungsordnung vom 10.03.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 255 / Nr. 37), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach dem Wortlaut „§ 26 Praxissemester“ der Wortlaut „(aufgehoben)“ angefügt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut „11.12.2020 (GV. NRW. S. 1234)“ ersetzt durch den Wortlaut „10.02.2021 (GV. NRW. S. 190)“.
3. In § 2 wird ein neuer Abs. 3 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:
„Eine Einschreibung im Sommersemester 2021 ist auch ohne den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 3 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (Bachelor-RPO) an der UDE möglich. Der Nachweis ist spätestens bis zum 30.09.2021 zu erbringen.“
4. In § 4 Abs. 3 wird nach dem Wortlaut „Wintersemester 2020/2021“ der Wortlaut „und das Sommersemester 2021“ eingefügt.
5. In § 6 Satz 3 wird nach dem Wortlaut „Wintersemester 2020/2021“ der Wortlaut „und das Sommersemester 2021“ eingefügt.
6. In § 8 Abs. 3 wird nach dem Wortlaut „Wintersemester 2020/2021“ der Wortlaut „und das Sommersemester 2021“ eingefügt.
7. In § 10 Abs. 3 wird nach dem Wortlaut „Wintersemester 2020/2021“ der Wortlaut „und das Sommersemester 2021“ eingefügt.
8. In § 12 Abs. 3 wird nach dem Wortlaut „Wintersemester 2020/2021“ der Wortlaut „und das Sommersemester 2021“ eingefügt.
9. In § 13 Abs. 4 wird nach dem Wortlaut „Wintersemester 2020/2021“ der Wortlaut „und das Sommersemester 2021“ eingefügt.
10. In § 26 wird der Wortlaut des Abs. 1 und 2 ersetzt durch den Wortlaut „(aufgehoben)“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 09.04.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 16. April 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen